

## **S a t z u n g** **über die Benutzung der Kindergärten** **der Gemeinde Limeshain**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942). hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 17.03.2009 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

### **§ 1** **Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten/Hort werden von der Gemeinde Limeshain als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2** **Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.
- (2) Der Kindergarten/Hort hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (3) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten/Hort ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

### **§ 3** **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, bzw. wenn es sich um den 2. Wohnsitz oder um auswärtige Kinder handelt, nach Antragstellung durch Genehmigung des Trägers, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Ende des 4. Grundschuljahres offen.
- (2) Der Kindergarten Limeshain Ortsteil Rommelhausen nimmt Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr auf. Die Kindergärten in den Ortsteilen Hainchen und Himbach nehmen Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr auf. Im Bedarfsfall haben Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr Vorrang.

- (3) Die Hortgruppe in der Kindertagesstätte Abenteuerland im Ortsteil Hainchen nimmt Kinder im Grundschulalter auf, die die Grundschule in Limeshain besuchen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Desweiteren entscheidet der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung für die Aufnahme neuer Kinder.
- (6) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (7) Kinder werden zunächst nur probeweise, unentgeltlich, für den Zeitraum von zwei Wochen aufgenommen. Die Probezeit gilt in den Regelkindergärten vormittags, die Tagesstätte regelt die Probezeit individuell nach Absprache mit der Leitung.
- (8) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (9) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Regelkindergärten in Rommelhausen und Himbach sind an Werktagen geöffnet montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Der Regelkindergarten in Hainchen ist an Werktagen geöffnet montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Öffnungszeit der Kindertagesstätte Rommelhausen montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Öffnungszeit der Kindertagesstätte Himbach montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr freitags von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Öffnungszeit der Kindertagesstätte in Hainchen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Öffnungszeit der Hortgruppe in Hainchen  
montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Öffnungszeit der Krabbelgruppe in Rommelhausen, Hainchen und Himbach  
montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Öffnungszeit der Krabbelgruppe in Rommelhausen, mit durchgehender Betreuung  
montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten und Hort bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Desweiteren können 1 Woche Oster- bzw. Herbstferien als Schließungszeiten für die Einrichtungen anfallen. Zwischen den Jahren sind die Einrichtungen ebenfalls geschlossen. In den Ferien besteht für berufstätige Eltern die Möglichkeit ihr Kind in einen jeweils geöffneten Kindergarten zu den dort geltenden Öffnungszeiten der Gemeinde Limeshain (jedoch nur bei rechtzeitiger Anmeldung) zu geben. Dieses Angebot gilt nicht für Hortkinder außer bei beweglichen Ferientagen und Fortbildungen des Personals.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, können die Einrichtungen bis zu 5 Tagen im Jahr schließen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten, bzw. durch Aushang in den Kindergärten.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Für jedes Kind sind bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten vorzulegen:
  - Impfausweis
  - Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen
  - Kopie der Geburtsurkunde
  - Ärztliches Attest, welches nicht älter als 4 Wochen ist und aus dem hervorgeht, dass in der Familie des Kindes in den letzten 6 Wochen keine übertragbaren Krankheiten (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Herpes oder Hautkrankheiten) vorgekommen sind und die Moro-Probe an dem Kind durchgeführt worden ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an. Weiterhin erklären sich die Erziehungsberechtigten sich mit der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte einverstanden und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten Grundsätze und Ziele bei.
- (10) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr eintreffen. Ferner wird erwartet, dass die Kinder pünktlich abgeholt werden. Bei Nichteinhaltung wird die Betreuung des Kindes für die erforderliche Nachbetreuungszeit gem. § 2 Abs. 5 der Gebührensatzung in Rechnung gestellt. Hortkinder kommen spätestens nach Schulschluss in die Einrichtung. In den Ferienzeiten der Schule gilt die gleiche Regelung wie beim Kindergarten.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Personen unter 12 Jahren sind nicht abholberechtigt. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Hortkinder dürfen nach schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten den Hort um 17.00 Uhr allein verlassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (7) Ist bei Erkrankung von Erzieherinnen sowie aus technischen oder anderen Gründen die Betreuung einer Gruppe nicht mehr möglich, dann obliegt es dem Träger zu entscheiden, wie der Kindergartenbetrieb weitergeführt werden soll.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindergartenleitung**

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach terminlicher Vereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8 Elternmitwirkung, Elternversammlung und Elternbeirat**

- (1) Die Eltern der einen Kindergarten / Hort besuchenden Kinder bilden die Elternschaft. Sie wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens mit. Insbesondere hat sie in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken: Durchführung von Veranstaltungen, wie Feste und Ausflüge. Die Information der Elternschaft erfolgt über Elternversammlungen. Die Kindergartenleitung beruft für jeden Kindergarten/Hort mindestens einmal im Halbjahr eine Elternversammlung ein. Die Leiterin und die Erzieherinnen berichten über die Arbeit im abgelaufenen Halbjahr und erläutern die für das nächste Halbjahr geplanten Aktivitäten.
- (2) Die Elternschaft eines jeden Kindergartens/ Horts wählt den Elternbeirat. Der Elternbeirat setzt sich aus 2 Personen einer Gruppe zusammen. Elternbeiratssitzungen werden in Absprache mit der Kindergartenleitung durchgeführt.

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten / Hort sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Der Kindergarten kann keine Haftung für im Kindergarten / Hort abhanden gekommene Kleidungsstücke oder sonstiger persönlicher Wertgegenstände übernehmen. Ebenso wird keine Haftung für mitgebrachte und auf dem Grundstück abgestellte Fahrzeuge und Roller sowie andere Kinderfahrzeuge übernommen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.  
Der Wechsel von der Krabbelgruppe in den Regelkindergarten oder in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. des Folgemonats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes

kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

(3) Wird die Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das

Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb des Kindergartens / Horts unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung

vom Besuch des Kindergartens / Horts fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren 2 mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung

der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten

gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Limeshain vom 01.01.2004 einschliesslich aller Nachträge ausser Kraft.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Limeshain

Limeshain, den 18.03.2009

( Siegel )

Adolf Ludwig  
( Bürgermeister )